

Entwurf:

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG) geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Sozialhilfegesetz, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 27/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 10 lautet:

„(10) Die Geldleistung ist auf eine Zehnerstelle des Centbetrages zu runden; Beträge unter 5 Cent sind zu vernachlässigen, Beträge über 5 Cent sind auf die nächste Zehnerstelle des Centbetrages zu runden.“

2. Im § 24 Abs. 2 wird der Betrag „30000 S“ durch „2100 Euro“ ersetzt.

3. § 41 Abs. 4 lautet:

„ (4) Dienstgeber, die der in Abs. 3 enthaltenen Verpflichtung nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI.Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, Seite 1 ff, wird in Österreich der Euro ab 1. Jänner 2002 einziges gesetzliches Zahlungsmittel sein.

Das Gesetz über die Regelung der Sozialhilfe (Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG) enthält Schillingbeträge, sodass es den ab 1. Jänner 2002 geltenden Bestimmungen nicht entspricht.

Ziel:

Die angeführte Währung soll dem neuen Recht angepasst werden.

Lösung:

Die angeführten Schillingbeträge werden durch die entsprechenden Eurobeträge ersetzt.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 vor.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

I. Allgemeiner Teil

1. Legistische Maßnahmen der Euro-Umstellung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI.Nr. L 139 vom 11. Mai 1998, Seite 1 ff, wird in Österreich der Euro ab 1. Jänner 2002 einziges gesetzliches Zahlungsmittel sein.

Durch die Euro - Umstellung wird daher im Sinne der Rechtsklarheit die Anpassung der betragsmäßigen Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes an Euro - Beträge notwendig.

2. Sonstiges

Die notwendige Novellierung des Wiener Sozialhilfegesetzes betreffend die Euro-Umstellung wird zum Anlass genommen, § 41 Abs. 4 sprachlich an das geltende Verwaltungsstrafgesetz anzupassen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Artikel I Z 1 (§ 13 Abs. 10):

Die Bestimmung ist im Hinblick auf die Euro-Umstellung aufzunehmen. Die Rundung auf die Zehnerstelle des Centbetrages ist aus verwaltungsvereinfachenden Gründen sowie in Hinblick auf die beabsichtigte bargeldlose Auszahlung von Sozialhilfeleistungen erforderlich.

Zu Artikel I Z 2, Z 3 (§ 24 Abs. 2, § 41 Abs. 4):

Durch die Euro-Umstellung wird die Anpassung der Strafbestimmungen an Euro-Beträge notwendig. Die Umrechnung erfolgt in der Art, dass jeweils 100 Schilling 7 Euro entsprechen. Durch diesen für den Rechtsadressaten günstigen Umrechnungsschlüssel ist gewährleistet, dass die Änderung dieser Bestimmung mit finanziellen Auswirkungen nicht zu deren Lasten erfolgt.

Die sprachliche Änderung des derzeit geltenden § 41 Abs. 4 ist auf Grund der Novellierung des Verwaltungsstrafgesetzes erforderlich.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 13 Abs. 10:

Die Geldleistung ist auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

§ 24 Abs. 2:

Die Verwaltungsübertretungen sind unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 30000 S zu bestrafen.

§ 41 Abs. 4:

Dienstgeber, die der in Abs. 3 enthaltenen Verpflichtung nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 10000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu drei Wochen zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 13 Abs. 10:

Die Geldleistung ist auf eine Zehnerstelle des Centbetrages zu runden; Beträge unter 5 Cent sind zu vernachlässigen, Beträge über 5 Cent sind auf die nächste Zehnerstelle des Centbetrages zu runden.

§ 24 Abs. 2:

Die Verwaltungsübertretungen sind unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Verfolgung vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 2100 Euro zu bestrafen.

§ 41 Abs. 4:

Dienstgeber, die der in Abs. 3 enthaltenen Verpflichtung nicht nachkommen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind vom Magistrat mit Geldstrafe bis zu 700 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.